

§ 61 Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schülerinnen oder die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung auf Deutsch ab, Dauer der Prüfung: 20 Minuten;
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in der Ersten Fremdsprache, Dauer der Prüfung: 10 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache besteht aus der Prüfung der Textkompetenz mit Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text mittlerer Schwierigkeit und Prüfung der kommunikativen Kompetenz in einem Gespräch in einer berufsbezogenen Situation, Dauer der Prüfung: 20 Minuten.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 wird als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in den übrigen Fällen als Einzelprüfung vorgenommen. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff.